

## 2 Bekämpfung des Versicherungsbetrugs: Instrumente der 5. IV-Revision

### Begriffserklärung

Aus verschiedenen Gründen kann es dazu kommen, dass Versicherten Leistungen zugesprochen werden, auf welche sie eigentlich keinen Anspruch hätten. Dafür wird der Oberbegriff "nicht zielkonforme Leistungen" angewendet. Er lässt sich in zwei Unterkategorien differenzieren: "nicht zustehende Leistungen" und "Versicherungsbetrug". Im Gegensatz zu den nicht zustehenden Leistungen kommt dem **Versicherungsbetrug strafrechtliche Relevanz** zu. Es geht also mit anderen Worten um all jene Fälle, denen eine klare Absicht zum Betrug der Versicherung bzw. eine kriminelle Energie zu Grunde liegt.

### Beispiele von Versicherungsbetrug

Typische Beispiele für strafrechtlich relevante Tatbestände:

- Simulation eines Gesundheitsschadens (v.a. psychisch) mit der Absicht den Arzt derart zu täuschen, dass dieser unbewusst ein „falsches“ Arzteugnis ausstellt
- Falsche Angaben oder Unterschlagung von Angaben gegenüber der Versicherung, um eine nicht zustehende Leistung oder eine höhere Leistung als eigentlich zustehend zu erhalten
- Bewusste Unterlassung von Massnahmen zur Verringerung oder Behebung des Schadens
- Inszenierung von Unfällen mit der Absicht die Versicherung zu betrügen
- Absichtliche Herbeiführung des Gesundheitsschadens (Selbstverstümmelung)
- Bedrohung, Erpressung, Bestechung eines Dritten mit der Absicht dadurch direkt eine Versicherungsleistung zu erhalten oder einen Sachverhalt zu erzwingen, welcher zu Versicherungsleistungen Anspruch gibt
- Urkundenfälschung

### Strafrechtliche Verfolgung von Versicherungsbetrug: Ausgangslage

Die Verfolgung strafrechtlich relevanter Tatbestände ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden der Kantone. Sie haben den Sachverhalt zu untersuchen und die Tat zu verfolgen. Allerdings kann die Strafverfolgungsbehörde nur dann aktiv werden und eine Untersuchung einleiten, wenn ein begründeter Verdacht auf eine strafrechtliche Handlung vorliegt. Dazu braucht es eine Strafanzeige – beispielsweise durch die IV-Stelle –, begründet mit entsprechenden Informationen und Verdachtsmomenten.

Da in einem Rechtsstaat für eine Strafverfolgung nicht irgendein subjektiver Verdacht oder das alleinige „ungute Gefühl“ ausreichen können, müssen klar begründete Verdachtsmomente und Unstimmigkeiten vorliegen. Will eine Versicherung die Strafverfolgung nicht dem Zufall überlassen, so muss sie zwangsläufig aktiv und gezielt solche begründeten Verdachtsmomente ausfindig machen um anschliessend Anzeige zu erstatten.

### Neue Möglichkeiten mit der 5. IV-Revision

Die 5. IV-Revision sieht vor allem zwei neue Massnahmen für die Bekämpfung von Versicherungsbetrug vor:

- Art. 59 Abs. 5 IVG gibt den IV-Stellen neu die Möglichkeit, für die Bekämpfung von ungerechtfertigten Leistungsbezügen Spezialisten beizuziehen. Solche Spezialisten sollen einerseits die Mitarbeitenden schulen und auf Betrugsfälle sensibilisieren und andererseits verdächtigen oder unklaren Fällen nachgehen und diese auf professionelle Art und Weise prüfen. Mit der ab 1.1.2008 gültigen Gesetzesanpassung wird die heute sehr unklare Rechtsgrundlage für verdeckte Ermittlungen als ultima ratio gegen verdächtige Versicherte deutlich verbessert. Ziel wird immer sein, nach Informationen und Verdachtsmomenten zu suchen, die juristisch genügen, damit die Strafverfolgungsbehörde nach einer Anzeige durch die IV-Stelle auch eine strafrechtliche Ermittlung aufnehmen kann.

- Das neue Gesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zielt auf eine bessere Koordination der Bekämpfung der Schwarzarbeit und auf eine Verschärfung der Sanktionen ab. Insbesondere werden neue Kontrollorgane geschaffen, welche jederzeit Kontrollen in Betrieben und auf Arbeitsplätzen vornehmen können und dabei alle erforderlichen Auskünfte verlangen und Unterlagen einsehen sowie die Identität und die Aufenthalts- oder Arbeitsbewilligung von Arbeitnehmenden überprüfen können. Das Kontrollergebnis muss den zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Behörden mitgeteilt werden. Mit der 5. IV-Revision wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass auch die Invalidenversicherung eine entsprechende Mitteilung erhält. Für die IV sind solche Informationen wichtig im Zusammenhang mit der Berechnung des Invaliditätsgrades. Einerseits könnte die bei der Berechnung des IV-Grades berücksichtigte Arbeitsunfähigkeit falsch festgesetzt worden sein, weil die Tatsache der Schwarzarbeit nicht bekannt war. Andererseits ist ein im Rahmen der Schwarzarbeit erzieltetes Einkommen bei der IV-Grad-Berechnung allenfalls als Invalideneinkommen anzurechnen, wodurch ein anderer Invaliditätsgrad resultieren kann. In beiden Fällen kann die Meldung von Schwarzarbeit durch das Kontrollorgan ungerechtfertigte Leistungsbezüge verhindern.

### **Zusammenspiel zwischen Unfallversicherung und Invalidenversicherung**

In den Medien ist in Bezug auf den Versicherungsbetrug in der IV in der Regel von Unfallgeschehen die Rede. So werden fingierte Auffahrunfälle, selbst verursachte Bagatellunfälle mit anscheinend grossen Körperverletzungen usw., fälschlicherweise oft als ‚IV-Fälle‘ dargestellt. Das ist sachlich ungenau. Weshalb?

Die Schweiz kennt ein fein gegliedertes Sozialversicherungssystem mit klarer Aufgabenverteilung. Für die Unfälle sind in erster Linie die rund 40 anerkannten Unfallversicherer zuständig. In den erwähnten fingierten Unfällen ist es deshalb in erster Linie Aufgabe der Unfallversicherer, den Sachverhalt und den Schaden abzuklären. Kommt der Unfallversicherer zum Schluss, dass auf Grund eines Unfalls eine Rente geschuldet ist, so ist die IV-Stelle (soweit nicht noch weitere krankheitsbedingte Geschehen vorliegen) an die Festlegung des Invaliditätsgrades durch den Unfallversicherer gebunden (Art. 28 Abs. 2 IVG bzw. Art. 18 Abs. 2 UVG, BGE 126 V 288). Oder anders gesagt: Spricht die Unfallversicherung keine Rente, wird auch die die IV-Stelle keine Rente sprechen.